

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Hundsmüller

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Aigner u.a. betreffend Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G), **Ltg.-1700/A-1/122-2021**

betreffend Abgeltung für außerordentliche Belastungen und außerordentliche Zuwendungen in der Höhe von € 500,-- auch für Notfall- und RettungssanitäterInnen

Zuletzt wurde im Nationalrat eine Novelle des Pflegefondsgesetzes und des COVID-19 Zweckzuschussgesetzes beschlossen, wonach als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen sowie außerordentliche Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, ein zweckgebundener Zuschuss in der Höhe bis zu 500 Euro zur Verfügung gestellt werden kann, welcher auch von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit ist.

Diese kürzlich beschlossenen Regelungen betreffen auch das entsprechende Personal der Landesgesundheitsagentur und helfen damit niederösterreichischen MitarbeiterInnen und Mitarbeitern, weshalb diese Verbesserungen zu begrüßen sind.

Was jedoch vollkommen unverständlich ist, ist der Umstand, dass Notfall- und RettungssanitäterInnen (sowohl in den Krankenanstalten als auch bei den Blaulichtorganisationen) nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen wurden, wiewohl diese Berufsgruppe jedenfalls den gleichen außerordentlichen Belastungen ausgesetzt ist wie das derzeit anspruchsberechtigte Personal. Insbesondere für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Rettungsorganisationen ist die Nichteinbeziehung doppelt benachteiligend, zumal sie ihren Einsatz in der Freizeit unentgeltlich zur Verfügung stellen und dann nicht einmal eine (einmalige) finanzielle Anerkennung für die besonderen Leistungen in den Zeiten der Pandemie erhalten. Gerade dem Land Niederösterreich – dem Land des Ehrenamtes – sollte es ein besonderes Anliegen sein, sich hier für eine angemessene Anerkennung auszusprechen. Klatschen reicht jedenfalls nicht aus.

Laut Angaben des Bundesverbandes Rettungsdienst sind österreichweit (inklusive Zivildienstler) rund 43.000 haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen (die meisten

davon ehrenamtlich) als SanitäterInnen im Einsatz. Diese MitarbeiterInnen und Mitarbeiter haben sich die „Corona-Prämie“ ebenso verdient wie etwa Pflegekräfte oder auch Ärzte. Die Mehrkosten sind mit etwa € 21,5 Mio. jedenfalls nicht außer Verhältnis zum für die Bediensteten entstehenden Nutzen des zusätzlichen Bonus in Form von Geld sowie der damit verbundenen Wertschätzung durch die Allgemeinheit für die geleistete lebenswichtige Tätigkeit. Der Bonus würde auch tatsächlich eine Hilfe darstellen, schließlich beträgt das Einstiegsgehalt für vollbeschäftigte (40h) RettungssanitäterInnen monatlich rund € 1.700,- brutto (inkl. Zulagen). Die Zivildienst-Entschädigung beträgt sogar nur € 351,70 monatlich.

Mit dem vorliegenden Geschäftsstück Ltg.-1700/A-1/122-2021 soll den aktuellen Rahmenbedingungen der Bediensteten im Bereich der NÖ LGA Rechnung getragen und zudem die Rekrutierung von Personal im Bereich der Gesundheitsberufe der Pflege in Niederösterreich verbessert werden. Alles was einer Verbesserung der Situation bzw. der Aufwertung der Gesundheitsberufe dient, findet die volle Zustimmung der Sozialdemokratie. Auch die Notfall- und RettungssanitäterInnen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren des Gesundheitswesens und dürfen nicht vergessen werden.

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landtag spricht sich für die Einbeziehung der haupt- und ehrenamtlichen Notfall- und RettungssanitäterInnen in den Kreis der Anspruchsberechtigten der „Corona-Prämie“ aus.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und sich dafür einzusetzen, dass diese eine weitere Novelle des Pflegefondsgesetzes und des COVID-19 Zweckzuschussgesetzes ausarbeitet und dem Nationalrat zuleitet, in welcher die haupt- und ehrenamtlichen Notfall- und RettungssanitäterInnen (inklusive in diesem Bereich tätige Zivildienstler) ebenfalls in den Genuss des außerordentlichen Zuschusses in der Höhe von bis zu € 500,- kommen können.“